



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VON BNP PARIBAS FORTIS SA/NV AUSGESTELLTEN INSTRUMENTE DES ELEKTRONISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRS – MASTERCARD- UND VISA-KARTEN

Gültig ab 30.11.2018

I. ALLGEMEINES

Die an die MasterCard- und Visa-Karten gebundenen Dienstleistungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BNP Paribas Fortis SA/NV mit Sitz in 1000 Brüssel, Montagne du Parc 3, Unternehmensnummer BE 0403.199.702, RJP Brüssel, FSMA-Nr. 25879 A. E-Mail: info@bnpparibasfortis.com (im Folgenden „die Bank“ genannt).

Laut Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen ist es Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die spezifischen Modalitäten der an die MasterCard- und Visa-Karten gebundenen Dienstleistungen festzulegen.

Diese Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNG

In diesen Bedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- Karte: von der Bank ausgegebene Karte der Marke MasterCard oder Visa.
- Inhaber: natürliche Person, der die Bank eine Karte oder eine Firmenkarte ausgestellt hat.
- Verbraucher: natürliche Person, die für Zwecke außerhalb ihrer Berufstätigkeit handelt.
- Vertragshändler: dem MasterCard- bzw. Visa-Netz angeschlossener Händler.
- Konto, Kontoinhaber: Sichtkonto, über das die mit der Karte getätigten Transaktionen abgerechnet werden. Der Kontoinhaber ist die natürliche oder juristische Person, der dieses Konto gehört.
- Kartenbevollmächtigter: Person, die für ein Konto eine Vollmacht besitzt, die auf den Besitz und die Nutzung einer Karte beschränkt ist.
- Worldline: eingetragene Marke, unter der ATOS WORLDLINE SA von der Bank mit der Verwaltung der mit den MasterCard- und Visa-Karten getätigten Transaktionen beauftragt wurde.
- Kartenkonto: das bei Worldline gehaltene MasterCard- oder Visa-Konto, an das eine oder mehrere Karten derselben Marke gebunden sind.
- Limit: monatliches Ausgabenlimit für das Kartenkonto bzw. die Karte.
- PIN-Code: kartengebundener persönlicher und vertraulicher Zifferncode zur Identifikation.
- Elektronische Identifikation der Karte: Lese- und Prüfungsverfahren der Identifikationsdaten der Karte, die auf einem ihrer Bestandteile in elektronischer Form gespeichert sind.
- Chipkarte: Karte, deren elektronische Bestandteile ein Magnetstreifen und ein Mikroprozessor („Chip“) sind.
- Bankschalterterminal: spezieller Terminal an den Schaltern von BNP Paribas Fortis, an dem der Inhaber bestimmte Transaktionen mit der Chipkarte und dem entsprechenden PIN-Code tätigen kann.
- Online/Offline: an einem online funktionierenden Terminal wird jede mit der Karte getätigte Transaktion auf Basis des direkten Zugangs zu bestimmten Daten der Karte und des Kartenkontos autorisiert, die in einem Computer gespeichert sind, auf den der Terminal zugreift. An einem offline funktionierenden Terminal wird jede mit der Karte getätigte Transaktion ausschließlich auf Basis bestimmter vom Terminal getätigter Überprüfungen autorisiert.

- Fernabsatzvertrag: jeder Vertrag über Waren oder Dienstleistungen, der zwischen einem Verkäufer und dem Inhaber im Rahmen eines vom Verkäufer betriebenen Systems für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Fernabsatz abgeschlossen wird, wobei er für diesen Vertrag eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet. Eine Fernkommunikationstechnik ist jedes Kommunikationsmittel, das ohne die gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Verkäufers und des Inhabers für den Vertragsabschluss zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann.
- CARD STOP: von der Bank bezeichnete Organisation, die vom Verlust, Diebstahl oder Risiko einer missbräuchlichen Benutzung der Karte benachrichtigt werden muss.
- Zahlungsdienstleister: die Bank.

III. AUSGABE DER KARTE UND DES PIN-CODES

III.1. Ausgabe und Unterzeichnung der Karte

Die Karten werden per Post an die Versandadresse des Kunden zugestellt. Der Inhaber kann jedoch ausdrücklich anfordern, dass sie ihm an eine andere von ihm bezeichnete Adresse zugestellt wird.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen Antrag auf Versand einer Karte abzulehnen, ohne dies begründen zu müssen.

Beim Versand per Post wird die Karte gesperrt. Um sie benutzen zu können, muss der Inhaber die Karte entsprechend dem mitgeteilten Verfahren aktivieren.

Der Inhaber muss die Karte sofort bei Erhalt mit dokumentenechter Tinte auf dem Zeichnungsfeld auf der Rückseite unterschreiben.

III.2. Ausgabe des PIN-Codes

Der PIN-Code besteht aus vier Ziffern. Die Bank trifft die angemessenen Maßnahmen, um die Geheimhaltung des PIN-Codes zu gewährleisten.

Der PIN-Code wird dem Inhaber entsprechend den Modalitäten der Bank zugestellt: je nach Fall kann der PIN-Code - vom Inhaber über eine ihm dazu zur Verfügung gestellte gesicherte Telefonverbindung gewählt werden. Der Zugang zu dieser Verbindung ist nur mit dem bei der Bestellung erhaltenen Aktivierungscode möglich;

- dem Inhaber auf einem Papierträger an seinen Wohnsitz oder die von ihm angegebene Adresse zugestellt werden (dabei wird die Geheimzahl durch eine gesicherte Anwendung bestimmt).

III.3. Zusatzkarte

Die Bank gibt zusätzliche Karten aus, die an dasselbe Kartenkonto gebunden sind oder nicht.

Eine Zusatzkarte kann für einen Mitinhaber des Kontos, einen Bevollmächtigten oder einen Kartenbevollmächtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe einer Karte an einen Bevollmächtigten oder einen Kartenbevollmächtigten bedarf der Genehmigung des Kontoinhabers oder der Kontomitinhaber. Die Ausgabe einer Karte an einen Kontomitinhaber bedarf der Genehmigung des/der anderen Kontoinhaber(s).

IV. NUTZUNG DER INSTRUMENTE UND PIN-CODES

IV.1.1. Zahlungen bei Vertragshändlern

Die Karte bietet ihrem Inhaber die Möglichkeit, von Vertragshändlern angebotene Waren und Dienstleistungen mittels Einführung der Karte in das Gerät, ihrer Identifikation und Eingabe des PIN-Codes zu bezahlen. Der PIN-Code muss mit Drücken der „OK“-Taste bestätigt werden.

An bestimmten Terminals bei Vertragshändlern, hauptsächlich im Ausland, erfolgt die Nutzung mittels Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines vom Vertragshändler ausgehändigten Leistungsbelegs.

Bestimmte Zahlungen erfolgen jedoch ohne Eingabe des PIN-Codes oder Unterzeichnung eines Beleges. Es sind insbesondere die,

- die mit Systemen und Geräten getätigt werden, die die Bezahlung der von einem Vertragshändler angebotenen Waren und Dienstleistungen an Automaten anhand einer Karte ermöglichen, für die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten;
- die infolge eines Zahlungsauftrags mit der Karte getätigt werden, den der Inhaber einem Vertragshändler per Fernkommunikationstechnik erteilt hat.

Die Karte bietet ihrem Inhaber die Möglichkeit, im Rahmen bestimmter Dienstleistungen, bei denen die Hinterlegung einer Kaution üblich ist (z.B. für eine Hotelreservierung oder einen Mietwagen), eine Sicherheit zu leisten. In diesem Fall kann der Vertragshändler Worldline darum bitten, zu seinen Gunsten provisorisch einen Betrag in Höhe der Sicherheit zu reservieren.

Aus Sicherheitsgründen kann die Karte an bestimmten offline funktionierenden Zahlungsautomaten verweigert werden (z. B. zum Zahlen von Parkhäusern oder Autobahngeldern). Bei Transaktionen an bestimmten online funktionierenden Terminals erfolgt automatisch eine Regulierung.

IV.2.1. Bargeldabhebungen bei Banken und Wechselstuben

Der Inhaber kann bei Banken und Wechselstuben mittels Einführung der Karte in den Terminal, ihrer elektronischen Identifikation und Eingabe des PIN-Codes Bargeld abheben.

In bestimmten Fällen kann der Inhaber mittels Vorlage seiner Karte und Unterzeichnung eines Beleges wie folgt Bargeld abheben:

- im Ausland bei bestimmten Banken und Wechselstuben,
- in Belgien nur bei bestimmten Wechselstuben.

IV.3. Bargeldabhebungen an Geldautomaten

Der Inhaber kann ebenfalls Bargeld an Geldautomaten in Belgien und im Ausland abheben.

Die Nutzung der Karte an Geldautomaten ist erst möglich, nachdem die Karte in den Automaten eingeführt, elektronisch identifiziert und der PIN-Code auf der Tastatur eingegeben wurde. Verlangt ein Geldautomat im Ausland die Eingabe eines PIN-Codes mit mehr als vier Ziffern, gibt der Inhaber die vier Ziffern seines PIN-Codes ein und bestätigt ihn mit Drücken der „OK“-Taste.

IV.4. Änderung des PIN-Codes

Der Inhaber kann seinen PIN-Code nur an den Schaltern der Zweigstelle von BNP Paribas Fortis und Fintro oder gemäß den Bestimmungen der Bank ändern.

IV.5. Eingabe falscher PIN-Codes

Werden nacheinander drei falsche PIN-Codes eingegeben, kann die Karte nicht mehr benutzt werden.

IV.6. Vergessen des PIN-Codes

Hat der Inhaber seinen PIN-Code vergessen, kann er per PC Banking oder beim Call Center beantragen, dass ihm der neue PIN-Code per Post an seinen gesetzlichen Wohnsitz oder an die von ihm bezeichnete Adresse zugestellt wird.

IV.7. Beschränkung der Nutzungsmodalitäten der Karte

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank in bestimmten Ländern Beschränkungen der Nutzungsmodalitäten der Karte einführen. Das kann dazu führen, dass der Inhaber in diesen Ländern mit seiner Karte kein Bargeld abheben oder Zahlungsvorgänge tätigen oder diese nur unter

bestimmten Voraussetzungen tätigen kann (z. B. nur mit dem PIN-Code). Auf Anfrage können dem Kunden Zusatzinformationen über die eventuell in diesen Ländern geltenden Nutzungsbeschränkungen erteilt werden. Nähere Auskünfte sind bei den Zweigstellen der Bank, beim Kundenservice oder auf der Website der Bank erhältlich: www.bnpparibasfortis.be.

IV.8 Verwaltung Ihrer Karte über die Ihnen von der Bank zur Verfügung gestellten Kanäle

IV.8.1. Aussetzung der Kartennutzung – vorübergehende Sperrung

Über die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Kanäle kann der Inhaber aus Gründen der Zweckmäßigkeit Folgendes veranlassen:

- die vorübergehende Sperrung seiner Karte,
- die Entsperrung dieser Karte.

IV.8.2. Änderung der Kartenlimits

Über die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Kanäle kann der Inhaber aus Gründen der Zweckmäßigkeit Folgendes veranlassen: (vorbehaltlich der Genehmigung).

- eine vorübergehende Anhebung des Limits seiner Karte,
- eine endgültige Anhebung des Limits seiner Karte

IV.9 Zahlungsanwendungen von Drittanbietern

Die Bank gestattet dem Inhaber, seine Karte mit bestimmten Zahlungsanwendungen von Drittanbietern zu koppeln, über die er Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dieser Karte einleiten kann. Hier können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Inhaber muss den Nutzungsbedingungen und den Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten des Anbieters der betreffenden Anwendung, der diese Anwendung dem Inhaber auf eigene Verantwortung zur Verfügung stellt, zustimmen. Die Bank ist keine Partei des Vertrags zwischen dem Inhaber und dem Anbieter der betreffenden Zahlungsanwendung.

Die Pflichten und die Haftung des Inhabers gemäß Artikel VII der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung im Falle von Verlust, Diebstahl oder bei Gefahr des Missbrauchs der Karte und des PIN-Codes, gelten für den Inhaber in vollem Umfang im Rahmen der Nutzung einer Zahlungsanwendung eines Drittanbieters. In diesem Zusammenhang ist der in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen verwendete Begriff „Karte“ so zu verstehen, dass er sich auch auf das Gerät bezieht, auf dem sich die Zahlungsanwendung des Drittanbieters befindet, einschließlich gegebenenfalls das Mobilgerät des Inhabers; der Begriff „PIN-Code“ ist so zu verstehen, dass er sich auf die Sicherheitsvorrichtung(en) der Zahlungsanwendung des Drittanbieters und/oder das Gerät, auf dem die Anwendung installiert ist, bezieht.

V. MONATSABRECHNUNGEN – ABBUCHUNG DES ZU ZAHLENDEN BETRAGES

Der Inhaber oder im Falle einer sogenannten Firmenkarte die Gesellschaft erhält jeden Monat per Post eine Abrechnung der mit der Karte getätigten Zahlungen, sofern Worldline seit der Erstellung der letzten Monatsabrechnung neue Ausgaben gebucht hat. Diese Abrechnung enthält pro Karte und Zahlung alle gesetzlichen Pflichtangaben.

Der auf der Monatsabrechnung vermerkte zu zahlende Betrag wird automatisch vom Konto abgebucht, normalerweise innerhalb von neun Tagen nach Erhalt der Abrechnung. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, zur Zahlung dieses Betrages eine ausreichende Deckung zu gewährleisten. Hat der Kontoinhaber einen Vertrag für einen Optiline-Kredit oder einen anderen revolvingierenden Kredit abgeschlossen, wird nur der vertraglich vereinbarte monatliche Rückzahlungsbetrag automatisch vom Konto abgebucht. Der Kontoinhaber hat immer die Möglichkeit, per Überweisung einen zusätzlichen Betrag zurückzuzahlen.

Der Inhaber und der Inhaber (oder die Mitinhaber) des Kontos haften unteilbar und gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller aufgrund der Nutzung der Karte und laut der vorliegenden Bedingungen geschuldeten Beträge.

VI. MONATLICHES AUSGABENLIMIT UND HÖCHSTBETRÄGE

VI.1. Monatliches Ausgabenlimit

Die Bank vereinbart mit dem Inhaber das monatliche Ausgabenlimit für das Kartenkonto und jede an dieses Kartenkonto gebundene Karte. Wurde

die Karte für eine juristische Person ausgestellt, vereinbart die Bank dieses Limit mit der juristischen Person, die sich verpflichtet, dem Karteninhaber dieses Ausgabenlimit mitzuteilen.

Der Inhaber verpflichtet sich, das vereinbarte Ausgabenlimit keinesfalls zu überschreiten.

Wenn zwei oder mehrere Karten an dasselbe Kartenkonto gebunden sind, gilt für diese Karten ein gemeinsames Ausgabenlimit und werden die Ausgaben dieser Karten auf derselben Monatsabrechnung ausgewiesen. Die mit der Karte getätigten Zahlungen und Bargeldabhebungen sowie die von den Vertragshändlern gemäß Artikel IV.1.1., vorletzter Absatz, beantragten Reservierungen werden dem monatlichen Ausgabenlimit des Kartenkontos und der genutzten Karte angerechnet. Ist das monatliche Ausgabenlimit einer Karte erreicht, autorisiert die Bank für diese Karte keine Online-Transaktionen mehr. Ist das monatliche Ausgabenlimit des Kartenkontos erreicht, autorisiert die Bank für keine der an dieses Kartenkonto gebundenen Karten mehr Online-Transaktionen.

VI.2. Höchstbeträge für Bargeldabhebungen

VI.2.1. Höchstbeträge pro Karte

Bargeldabhebungen mit einer Visa bei Banken und Wechselstuben sind auf den verfügbaren Saldo des monatlichen Ausgabenlimits der Karte begrenzt.

Bargeldabhebungen mit einer MasterCard an Geldautomaten und bei Banken oder Wechselstuben sind auf 1.000 EUR pro Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen begrenzt.

VI.2.2. Bargeldabhebungen an Geldautomaten

Für Bargeldabhebungen an Geldautomaten in Belgien und im Ausland gelten folgende Höchstbeträge: 620 EUR pro Transaktion und 620 EUR pro Zeitraum von 4 Tagen und höchstens 8 Einzelabhebungen. Aufgrund der Regeln des Landes, wo der Terminal sich befindet, oder des Netzes, dem ein Terminal angehört, können diese Abhebungen außerdem auf einen bestimmten Höchstbetrag pro Transaktion oder pro Tag beschränkt werden.

VI.2.3. Die in diesem Artikel genannten Höchstbeträge können geändert werden. Der Inhaber oder der Kontoinhaber wird anhand einer einem Kontoauszug beigefügten Mitteilung über Änderungen benachrichtigt.

VI.3. Bestimmung des monatlichen Ausgabenlimits

Der Inhaber kann gemäß den Bedingungen dieses Artikels ein seinem persönlichen Bedarf angepasstes monatliches Ausgabenlimit beantragen. Das zulässige Mindestlimit beträgt 600 EUR, außer für die Visa Gold und die MasterCard Gold, für die es 5.000 EUR beträgt. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Erhöhung des Ausgabenlimits abzulehnen, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

VII. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES INHABERS

VII.1. Grundsätzliche Pflichten

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte und die Dienstleistungen gemäß ihren geltenden Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen zu nutzen. Die Karte und der PIN-Code des Inhabers sind strikt persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber trifft alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherheit der Karte und des PIN-Codes zu gewährleisten. Er verpflichtet sich, sich seinen PIN-Code einzuprägen, ihn auf keinem Dokument, Gegenstand oder Träger zu notieren, ihn nicht bekanntzumachen und in keiner Weise Kenntnis davon nehmen zu lassen und Dritten weder Zugang zu seiner Karte noch zu seinem PIN-Code zu gewähren oder sie ihnen zu überlassen.

VII.2. CARD STOP mitzuteilende Ereignisse

Sobald er Kenntnis davon hat, muss der Inhaber CARD STOP vom Verlust, Diebstahl oder Risiko einer missbräuchlichen Benutzung der Karte unterrichten.

Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Feststellung dieser Umstände.

CARD STOP ist 7 Tage in der Woche rund um die Uhr telefonisch unter 070/344 344 erreichbar (0,30 € pro Minute).

CARD STOP teilt dem Inhaber als Beweis der Benachrichtigung sofort ein Aktenzeichen mit. Das Telefongespräch wird von CARD STOP in vollem Umfang aufgezeichnet.

Der mitgeteilte Tatbestand muss innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei am Ort des Verlusts oder Diebstahls angezeigt werden.

VII.3. Der Firma WORLDLINE SA mitzuteilende Ereignisse

Der Inhaber oder Kontoinhaber benachrichtigt WORLDLINE SA sofort schriftlich, spätestens aber 13 Monate nach der Wertstellung der Belastung, über die Buchung von nicht autorisierten Transaktionen auf seiner Worldline-Monatsabrechnung sowie über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung seiner Karte.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, zeigt der Inhaber oder Kontoinhaber die Buchung von nicht autorisierten Transaktionen auf seiner Worldline-Monatsabrechnung sowie festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung seiner Karte sofort schriftlich an, spätestens aber 60 Tage nach der Wertstellung der Belastung.

Der Inhaber oder Kontoinhaber, der in Anwendung von Artikel VII.5 die Rückzahlung einer Transaktion beantragt, muss diesen Antrag innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Belastung des Betrages schriftlich einreichen.

Benachrichtigungen aufgrund dieses Artikels gehen an

WORLDLINE SA
Chaussée de Haecht 1442
B-1130 Brüssel
02/205 81 11

VII.4. Haftung bei missbräuchlicher Benutzung der Karte

VII.4.1. Bis zur Benachrichtigung

Bis zu der in Artikel VII.2. genannten Benachrichtigung haftet der Inhaber für die Folgen des Verlusts oder Diebstahls seiner Karte in Höhe von 50 EUR, es sei denn er hat grob fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt, wobei dieser Höchstbetrag nicht gilt.

In Abweichung von Absatz 1 entsteht dem Inhaber keinerlei Verlust, wenn:

1. wenn der Verlust, Diebstahl oder die widerrechtliche Aneignung einer Karte oder seiner Signaturverfahren vom Karteninhaber nicht vor der Zahlung festgestellt werden konnte, sofern er nicht betrügerisch gehandelt hat; oder

2. wenn der Verlust auf Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, eines Agenten oder einer Niederlassung der Bank oder eines Unternehmens zurückzuführen ist, an das ihre Aktivitäten ausgelagert waren

VII.4.2. Nach der Benachrichtigung

Nach der in Artikel VII.2. genannten Benachrichtigung haftet der Inhaber nicht mehr für die Folgen des Verlusts oder Diebstahls seiner Karte, außer wenn die Bank den Beweis erbringt, dass er betrügerisch gehandelt hat.

VII.4.3. Fehlende Vorlage und elektronische Identifikation der Karte

Der Inhaber haftet nicht, wenn die Karte ohne Vorlage und ohne elektronische Identifikation missbräuchlich benutzt wurde, außer wenn die Bank den Beweis erbringt, dass er betrügerisch gehandelt hat.

Die Bank kann alle Maßnahmen treffen, um den Inhaber daran zu hindern, seine Karte im Rahmen von Fernabsatzverträgen ohne ihre elektronische Identifikation zu nutzen.

Möchte der Inhaber im Rahmen eines mit einem Vertragshändler online abgeschlossenen Fernabsatzvertrages mit seiner Karte zahlen, kann er vorab aufgefordert werden, die Zahlung mit dem von der Bank zur Verfügung gestellten Unterzeichnungsverfahren zu autorisieren und zu signieren.

VII.4.4. Grobe Fahrlässigkeit

VII.4.4.1. Allgemeines

In Anbetracht des gesamten Tatbestands und unbeschadet des Ermessens des Richters kann als grobe Fahrlässigkeit seitens des Inhabers betrachtet werden:

- CARD STOP nicht sofort nach der Feststellung vom Verlust, Diebstahl oder Risiko einer missbräuchlichen Benutzung der Karte benachrichtigt zu haben,
- nicht so oft wie möglich vom Stand des Kontos, auf das sich die mit der Karte getätigten Transaktionen beziehen, sowie von allen darauf gebuchten Bewegungen Kenntnis genommen zu haben, wenn sich daraus seitens des Inhabers eine verspätete Feststellung einer missbräuchlichen Benutzung der Karte und Benachrichtigung der Bank ergibt,
- die in Artikel VII.6. genannten Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet zu haben,
- den Verlust, Diebstahl oder das Risiko einer missbräuchlichen Benutzung der Karte nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung bei der Polizei am Ort des Verlusts oder Diebstahls angezeigt zu haben.

VII.4.4.2. Mangelnde Vorsicht im Umgang mit dem PIN-Code

Innerhalb des oben genannten Rahmens gilt als grobe Fahrlässigkeit seitens des Inhabers:

- den PIN-Code in leserlicher Form auf der Karte, einem Gegenstand oder einem von ihm mit der Karte aufbewahrten oder mitgeführten Dokument zu notieren,
- einem Dritten den PIN-Code bekannt zu machen.

Es liegt keine grobe Fahrlässigkeit seitens des Inhabers vor, wenn die Herausgabe des PIN-Codes mit Gewalt gegen seine Person oder sein Eigentum oder einen seiner Angehörigen oder unter Androhung von Gewalt gegen seine Person oder sein Eigentum oder einen seiner Angehörigen erzwungen wurde.

VII.4.4.3. Mangelnde Vorsicht im Umgang mit der Karte

Diese Bestimmung gilt im Falle einer missbräuchlichen Nutzung der Karte ohne PIN-Code.

Der Inhaber haftet nicht für die Folgen des Diebstahls der Karte mit Gewalt gegen seine Person oder sein Eigentum oder einen seiner Angehörigen oder unter Androhung von Gewalt gegen seine Person oder sein Eigentum oder einen seiner Angehörigen.

Der Inhaber haftet nicht für die Folgen des Kartendiebstahls, wenn er in der Wohnung unter folgenden Umständen verübt wird. Als Wohnung gilt der Hauptwohntort, jede Zweitwohnung sowie Ferienhäuser des Inhabers und des Kontoinhabers sowie Studentenwohnungen.

Als Diebstahl am Wohnsitz gilt ein Diebstahl nur, wenn er mittels Einbruch, Fassadenkletterei, Gewalt, Androhung von Gewalt oder unter Zuhilfenahme von Dietrichen, verlorenen oder gestohlenen Schlüsseln verübt wird.

In Anbetracht des gesamten Tatbestands und unbeschadet des Ermessens des Richters kann als grobe Fahrlässigkeit betrachtet werden, wenn die Karte an einem anderen Ort als dem Wohnsitz zurückgelassen wird, an dem der Inhaber gelegentlich oder vorübergehend wohnt (z. B. Hotelzimmer, Krankenhauszimmer, Zelt, Campingwagen, Wohnanhänger, Wohnmobil, Wohnwagen, Boot), es sei denn, die Karte wird in einem Safe aufbewahrt, den der Eigentümer oder Manager des vorübergehenden Wohnorts seinen Kunden zur Verfügung stellt.

Innerhalb des oben genannten Rahmens kann als grobe Fahrlässigkeit betrachtet werden, die Karte wie folgt unbeaufsichtigt zu lassen:

- am Arbeitsplatz, es sei denn, die Karte befindet sich in einer verschlossenen Schublade oder einem verschlossenen Schrank,
- in einem Fahrzeug, auch wenn es auf einem Privatweg abgestellt ist, unabhängig davon, ob es abgeschlossen ist oder nicht,
- an einem öffentlichen Ort oder einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, außer wenn sich die Karte in einer verschlossenen Schublade oder einem verschlossenen Schrank befindet,
- an einem privaten Ort, zu dem außer dem Inhaber mehrere Personen Zugang haben, z. B. bei einem Empfang, einer Feier, einschließlich einer Familienfeier, Konferenz, Vorführung, Ausstellung, beim Sport oder einer Sportveranstaltung, außer wenn sich die Karte in einer verschlossenen Schublade oder einem verschlossenen Schrank befindet,
- in Innenhöfen, Einfahrten und Gärten, die Teil eines Privateigentums sind,
- in den gemeinsam genutzten Teilen eines Gebäudes in Miteigentum.

Innerhalb des oben genannten Rahmens kann als grobe Fahrlässigkeit seitens des Inhabers betrachtet werden, den unten genannten Personen aufgrund mangelnder Vorsichtsmaßnahmen oder Wachsamkeit

hinsichtlich der Karte und eventuell des PIN-Codes die Nutzung der Karte zu ermöglichen:

- Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter eines Kontos, auf das sich die mit der Karte getätigten Transaktionen beziehen,
- Ehepartner, Zusammenwohnende, Gäste oder Besucher (unabhängig ob privater oder beruflicher Besuch) des Inhabers oder Kontoinhabers,
- Personen, Lohnempfänger oder nicht und unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, die in einem Dienstverhältnis zum Inhaber oder Kontoinhaber stehen oder deren Mitarbeiter sind,
- Verwandte und Anverwandte des Inhabers oder Kontoinhabers.

VII.5. Unwiderruflichkeit der elektronischen Zahlungsaufträge

Der Inhaber kann einen mit seiner Karte erteilten Auftrag nicht widerrufen, wenn er bereits ausgeführt ist.

Der Inhaber hat aber das Recht, die Rückzahlung zu beantragen, wenn

- der genaue Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht genannt war,
- der Betrag der Transaktion den Betrag überstieg, den der Inhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des vorliegenden Vertrages und den maßgeblichen Umständen des Falles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Er übt dieses Recht in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel VII.3. dieser Allgemeinen Bedingungen aus.

Der Inhaber muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um nichtgeschuldete Zahlungen zu vermeiden. Die Bank bzw. der Emittent der Karte vermitteln nicht bei Streitfällen, die sich in diesem Zusammenhang zwischen dem Inhaber und dem Vertragshändler ergeben können.

VII.6. Vorsichtsmaßnahmen

Die Bank empfiehlt dem Inhaber, die in diesem Artikel genannten Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Nutzung der Karte und des PIN-Codes zu beachten.

VII.6.1. Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Karte

Eine neue Karte ist sofort nach Erhalt zu unterschreiben.

Die Karte ist in der Brieftasche oder an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Die Karte ist am Arbeitsplatz nie unbeaufsichtigt liegenzulassen, außer wenn sie sich in einer verschlossenen Schublade oder einem verschlossenen Schrank befindet. Zunehmend mehr Kartendiebstähle werden am Arbeitsplatz begangen.

Die Karte ist an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, in privaten Räumen, zu denen außer dem Inhaber weitere Personen Zugang haben, nie unbeaufsichtigt liegenzulassen, außer wenn sie sich in einer verschlossenen Schublade oder einem verschlossenen Schrank befindet.

Die Karte ist nie in einem Fahrzeug liegenzulassen, auch nicht, wenn es in der Privateinfahrt des Inhabers abgestellt ist.

Auf Reisen ist die Karte in der Brieftasche oder an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Belege von Zahlungen und Abhebungen sind aufzubewahren.

Die Karte ist sofort zu sperren, wenn sie ohne ersichtlichen Grund von einem Geldautomaten eingezogen wird.

Festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten sind der Bank sofort mitzuteilen.

VII.6.2. Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf den PIN-Code

Der Inhaber muss sich den PIN-Code einprägen, sobald er ihn erhalten hat, und das Dokument vernichten, auf dem er ihm mitgeteilt wurde.

Er sollte ihn so schnell wie möglich an einem Geldautomaten ändern.

Der Inhaber darf den PIN-Code auf keinem Dokument, Gegenstand oder Träger notieren, nicht bekanntmachen und niemandem ermöglichen, in irgendeiner Weise Kenntnis davon zu nehmen. Ein Bankangestellter, Polizist oder Vertragshändler wird den Inhaber nie auffordern, seinen PIN-Code mitzuteilen. Der Inhaber ist und bleibt die einzige Person, die ihn kennt.

An Geldautomaten ist der PIN-Code stets vor neugierigen Blicken geschützt einzugeben.

Bei der Änderung des PIN-Codes sollte der Inhaber zu offensichtliche Kombinationen vermeiden, so beispielsweise ein Teil seiner Telefonnummer, seines Geburtsdatums oder das eines seiner Angehörigen, die Postleitzahl seines Wohnorts.

VIII. PFLICHTEN UND HAFTUNG DER BANK

VIII.1. Die Karte wird bei Ablauf automatisch erneuert, außer im Falle der Weigerung der Bank oder der Kündigung des Inhabers, die der Bank einen Monat vor dem Ablauf mitgeteilt wird.

Wird für eine defekte, verlorene oder gestohlene Magnetstreifenkarte eine Ersatzkarte beantragt, wird automatisch eine Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte kann eine längere Gültigkeitsdauer haben als die Karte, die sie ersetzt.

VIII.2. Die Bank bewahrt während 10 Jahren ab der Ausführung der Transaktionen eine interne Aufstellung der mit der Karte getätigten Transaktionen auf.

VIII.3. Die Bank ändert das in Artikel VI.1. genannte Ausgabenlimit auf Antrag des Inhabers unter Berücksichtigung der in Artikel VI.3. genannten Modalitäten. Der Inhaber kann zwei Mal jährlich eine Änderung des Ausgabenlimits beantragen. Die Bank ist ebenfalls verpflichtet, das Ausgabenlimit auf Antrag eines Inhabers in folgenden Situationen herabzusetzen: Verlust oder Diebstahl der Karte oder des PIN-Codes, Buchung auf seiner Monatsabrechnung von Zahlungen, die ohne seine Autorisierung erfolgt sind.

VIII.4. Die wesentlichen Daten aller Transaktionen an Geldautomaten oder Zahlungsterminals (nach Möglichkeit: Bezeichnung und Standort des Terminals, Datum, Uhrzeit, Betrag in Euro oder Fremdwährung, eventuell aufgetretene Störungen und Art der Störung) werden zum Zeitpunkt der Transaktion erfasst und von der Bank aufbewahrt, um sie in lesbarer Form auf gleich welchem Träger wiedergeben zu können. Bei Streitfällen mit dem Inhaber betreffend eine dieser Transaktionen und unbeschadet eines von ihm erbrachten Gegenbeweises erbringt die Bank ihrerseits anhand dieser Daten den Beweis dafür, dass die Transaktion korrekt registriert und gebucht und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Defekt beeinträchtigt wurde.

Bestimmte Terminals geben entweder auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers oder automatisch einen Leistungsbeleg mit den Daten und dem Betrag der Transaktion aus. Dieser Beleg wird unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bestimmungen ausgegeben.

VIII.5.1. Unbeschadet der in Artikel VII. genannten Pflichten und Haftung des Inhabers haftet die Bank:

- für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Transaktionen, die mit der Karte an Geräten, Terminals oder mit Apparaten getätigt wurden, die von der Bank zugelassen sind, unabhängig davon, ob diese unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht;
- für Transaktionen, die ohne die Autorisierung des Inhabers getätigt wurden, und für alle der Bank zuzuschreibenden Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung seines Kontos;
- bei Fälschung der Karte durch einen Dritten und die Benutzung der gefälschten Karte.

Die Bank trägt das Risiko für den Versand an den Inhaber einer Karte oder der Mittel, die ihre Benutzung ermöglichen.

VIII.5.2. In allen Fällen, in denen die Bank aufgrund von Artikel VIII.5.1. haftet, muss sie den Inhaber so schnell wie möglich entschädigen für:

- den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Transaktion, eventuell zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag;
- den eventuell erforderlichen Betrag, um den Inhaber in die Situation vor der Ausführung der nicht autorisierten Transaktion zurückzusetzen, eventuell zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag;
- den erforderlichen Betrag, um den Inhaber in die Situation vor der Benutzung der gefälschten Karte zurückzusetzen;
- eventuelle andere finanzielle Folgen, insbesondere die Kosten, die dem Inhaber zur Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstanden sind.

VIII.5.3. Während der Vertragslaufzeit hat der Inhaber jederzeit das Recht, den Vertrag auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantragen.

IX. VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG DER DIENSTLEISTUNG

Der Vertrag kommt mit der ersten Nutzung der Karte durch den Karteninhaber zustande. Dieser Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit.

Der Inhaber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos per Einschreiben kündigen.

Die Bank kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Einschreiben kündigen.

Wenn der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher ist, kann die Bank den Vertrag jederzeit per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Wenn dieser Vertrag jedoch mit einer Krediteröffnung kombiniert ist, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über Verbraucherkredite fällt, wird die Bank für die Kündigung dieses Kartenvertrages die im Kreditvertrag genannte Kündigungsfrist einhalten.

Die im Rahmen dieses Vertrages berechneten regelmäßigen Kosten sind vom Inhaber nur anteilmäßig bis zum Vertragsende zu zahlen.

Würden diese Kosten im Voraus gezahlt, werden sie ab dem Monat nach dem Tag der Vertragsbeendigung anteilmäßig erstattet.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, gilt diese Bestimmung nicht, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Geldautomaten- und Zahlungsterminalnetz in Belgien oder im Ausland, sofern dies technisch möglich ist, und den Vertragshändlern den Auftrag zu erteilen, eine Karte einzuziehen oder zu verweigern, die vom Inhaber nicht gemäß den vorliegenden Bedingungen genutzt wird.

Würde das Produkt im Fernabsatz erworben, hat der Inhaber das Recht, den vorliegenden Vertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zu widerrufen, ohne Gründe nennen oder eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen. Übt der Karteninhaber sein Widerrufsrecht nicht aus, ist er anschließend endgültig an die Vertragsbestimmungen gebunden. Die Nutzung der Karte innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen gilt als Zustimmung des Karteninhabers mit dem Beginn der Dienstleistung.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, gilt diese Bestimmung nicht, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.

X. TARIFE UND WECHSELKURSE

X.1. Die Karten werden mittels einer regelmäßigen Gebühr ausgegeben, die im Voraus automatisch auf dem Sichtkonto eingezogen wird.

X.2. Für folgende Leistungen werden oder können Gebühren berechnet werden:

- elektronische Geldtransfers mit der Karte;
- Ausstellung einer neuen Karte als Ersatz für eine gestohlene, verlorene oder beschädigte Karte;
- Übermittlung oder Aushändigung eines neuen PIN-Codes, wenn der alte vergessen wurde.
- Änderung des monatlichen Ausgabenlimits der Karte.

Bargeldabhebungen und Zahlungen in einer Währung außerhalb des Euroraums werden zu einem Wechselkurs umgerechnet, der unter Berücksichtigung der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Richtkurse zuzüglich einer Wechselgebühr festgelegt wird.

X.3. Die Beträge der regelmäßigen Gebühr und der Kosten und Provisionen für die mit der Karte getätigten elektronischen Geldtransfers, der Wechselkurs, die Wechselgebühr sowie die in Artikel X.2., Absatz 1 genannten Kosten sind in der Preisliste vermerkt, die in allen Zweigstellen der Bank erhältlich ist.

XI. BESCHWERDEN UND RECHTSMITTEL

Wünscht der Kunde Auskünfte zu seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank, kann er sich an seine Zweigstelle wenden oder die Nummer +32 2 261 11 11 anrufen.

Er kann der Bank Beschwerden über die Zweigstelle, per Phone banking oder mit dem per PC banking und über die Website bereitgestellten Formular übermitteln.

Ist der Kunde mit der von der Bank vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, kann er sich an das Beschwerdemanagement der Bank richten:

BNP Paribas Fortis SA/NV
Beschwerdemanagement
Montagne du Parc/Warandeberg 3

1000 Brüssel
Tel. +32 2 762 20 00
Fax +32 2 228 72 00
E-Mail: gestiondesplaintes@bnpparibasfortis.com
oder mit dem Online-Formular auf

www.bnpparibasfortis.be > Vorschläge, Beschwerden > Formular

Sollte der Inhaber mit der von dieser Abteilung vorgeschlagenen Lösung nicht zufrieden sein, kann er sich zwecks außergerichtlicher Beilegung der Streitigkeit an folgende Stelle wenden:

OMBUDSFIN – Ombudsmann für finanzielle Konflikte

schriftlich an folgende Adresse:
rue Belliard 15-17, Postfach 8
1040 Brüssel

Fax. +32 2 545 77 79
ombudsman@ombudsfm.be

oder mit dem Online-Formular auf
www.ombudsfm.be > Einreichung einer Beschwerde

Auf dieser Website finden sich alle Merkmale und Anwendungsbedingungen dieses Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, das die Bank aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei Febelfin anwendet.

Gegebenenfalls kann der Kunde seine Beschwerde über einen Zahlungsdienst auch schriftlich an folgende Stelle richten:

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie
Generaldirektion der Wirtschaftsprüfung

Zentraler Dienst – Front Office

North Gate III, 3. Stock
boulevard Roi Albert II 16

1000 Brüssel

oder mit dem Online-Formular auf
<http://economie.fgov.be/fr/litiges>

Durch sein Bemühen um eine außergerichtliche Beilegung der vorgenannten Streitigkeit verzichtet der Kunde nicht auf sein Recht, andere Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

XII. XII. ÄNDERUNG DIESER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Der Inhaber oder Kontoinhaber wird durch eine den Kontoauszügen beiliegende Mitteilung, ein einfaches Schreiben oder einen dauerhaften Datenträger, der dem Inhaber zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat, über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen in Kenntnis gesetzt. Diese Unterrichtung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Änderung.

Zusammen mit den im ersten Absatz genannten Informationen teilt die Bank mit, dass der Inhaber oder Kontoinhaber über eine Frist von mindestens zwei Monaten verfügt, um den Vertrag kostenlos zu kündigen, und dass die geänderten Bedingungen in Ermangelung seiner Kündigung innerhalb dieser Frist als von ihm angenommen gelten.